

1 Vereinsunterstützung in Horw

Die Gemeinde Horw unterstützt die Vereine bzw. einzelne Vereinsmitglieder gemäss Anhang 1.

Als Grundsatz gilt, dass Vereins- und Jubiläumsbeiträge nur an Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB gewährt werden, die sich um das Gemeinwohl oder die Nachwuchsförderung kümmern, öffentliche Angebote und Dienstleistungen erbringen und deren Vereinsmitgliedschaft allen offensteht. Als weitere Kriterien für die Höhe der Vereinsbeiträge gelten die Grösse des Vereins und die Anzahl in Horw wohnhafter Mitglieder.

Die Gemeinde Horw kann Vereine auf folgende zwei unterschiedliche Arten unterstützen.

- a) Die Vereine erhalten einen direkten Vereinsbeitrag.
- b) Die Vereine werden indirekt durch die Benützung von Infrastrukturen unterstützt.

1.1 Direkte Vereinsbeiträge

1.1.1 Beschluss über die Gewährung von Gemeindebeiträgen an den Besuchen von eidgenössischen Festen Nr. 251

An den Besuch von eidgenössischen Festen wird ein Beitrag von Fr. 20.00 pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer gewährt. Findet das Fest ausserhalb der Region statt, erhöht sich der Beitrag auf Fr. 30.00 pro Person.

1.1.2 Richtlinien über Vereinsbeiträge und Beiträge an Vereinsjubiläen Nr. 252

Neben Jahresbeiträgen, die abhängig von der Vereinsgrösse und der Anzahl der in Horw wohnhaften Mitglieder sind, werden den Vereinen Beiträge zu Vereinsjubiläen ausgerichtet.

1.1.3 Beschluss Lagerbeiträge Nr. 540

- Lager Horwer Vereine: Es wird ein Beitrag von Fr. 4.00 pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer und Tag ausgerichtet.
- Lager katholische und reformierte Jugendorganisationen: Es wird ein Beitrag von Fr. 2.00 pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer und Tag ausgerichtet.

1.1.4 Richtlinien schulnahes Sport- und Freizeitangebot Nr. 541

Vereine unterstützen Sport- und Freizeitveranstaltungen (z.B. Aktiv und Fit) zugunsten der Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Horw. Dies dient nicht nur als Einnahmequelle für die teilnehmenden Schulklassen, sondern auch als Werbung für die organisierenden Vereine.

1.1.5 Richtlinien zur Förderung und Unterstützung des Jugendsportes Nr. 543

Elf Sportvereine der Gemeinde Horw, die Junioren- und/oder Schülerabteilungen führen, werden mit einem jährlichen Totalbetrag von Fr. 50'000.00 gefördert und unterstützt.

1.1.6 Richtlinien über die Anerkennung von Leistungen im Sport Nr. 544

Sportlerinnen und Sportler mit Wohnort Horw oder die bei einem Horwer Verein lizenziert sind sowie Horwer Teams und Mannschaften werden nach Massgabe der Richtlinien mit einer Anerkennung bedacht. Die Beiträge, die bei dieser sog. Sportlerehrung ausgerichtet werden, bemessen sich nach der Bedeutung des Anlasses und nach der zur Verfügung stehenden Gesamtsumme von Fr. 6'000.00.

1.2 Indirekte Vereinsbeiträge

Gemäss Gebührenverordnung der Gemeinde Horw Nr. 391 kommen Horwer Non-Profit-Organisationen in den Genuss von ermässigten Preisen bei der Anmietung von gemeindeeigenen Lokalitäten (Anhänge 1 bis 5 der Gebührenverordnung).